



810-0-1996/Rz

20. Dez. 1996

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Engelhartzell vom 20. Dezember 1996, mit der die Wassergebührenordnung für den Bereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Engelhartzell neu erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBI. Nr. 28, in der Fassung der Gesetze LGBI. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 15, Abs. 3, Ziffer 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 30/1993, wird verordnet:

§ 1

ANSCHLUßGEBÜHR

Für den Anschluß von Grundstücken an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Engelhartzell (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlußgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

AUSMAß DER ANSCHLUßGEBÜHR

(1) Die Wasserleitungsanschlußgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 Schilling 124,80 - mindestens aber Schilling 18.720,--. (Die Mindestanschlußgebühren werden jeweils per 1.1. eines jeden Jahres im Ausmaß der Steigerung des Verbraucherpreisindex in den vorangehenden 12 Monaten, verlaublich durch das Statistische Zentralamt auf der Basis von 1986 angepaßt.)

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschößiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume, Dach- und Keller-geschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen errichtet wurden.

(3) Die Wasserleitungsanschlußgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m² Schilling 4.680,--. Für je angefangene weitere 100 m² Schilling 93,60.

(4) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlußgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlußgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlußgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluß des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlußgebühr oder ein Entgelt für den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde;
- b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungsanschlußgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist;
- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlußgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

WASSERBEZUGSGEBÜHREN

(1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter

ab 01.01.1997 S 11,50/m³ bezogenen Wassers

(2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Kopf des vorangegangenen Jahres der Wasserversorgungsanlage Engelhartszell zugrunde zu legen.

(3) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt monatlich

a) für unbebaute Grundstücke bis 1.500 m²

ab 01.01.1997 S 57,50

für angefangene weitere 100 m²

ab 01.01.1997 S 5,75

b) für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2

ab 01.01.1997 S 1,50

c) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, je Quadratmeter der sich aus den Bauplänen ergebenden Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2

ab 01.01.1997 S 0,70

(4) Für den von der Marktgemeinde Engelhartszell beigestellten Wasserzähler ist eine monatliche Zählergebühr

ab 01.01.1997 von S 20,--

zu entrichten.

§ 4

ENTSTEHEN DES ABGABENANSPRUCHES

(1) Die Wasserleitungsanschlußgebühr wird mit dem Anschluß an die Wasserversorgungsanlage fällig.

Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlußgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a) oder b) entsteht mit Vollendung der Bauarbeiten.

(3) Die Wasserbezugsgebühr wird in einem Jahresbeitrag vorgeschrieben und im Nachhinein am 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Auf die Jahresgebühr sind drei Teilzahlungen zu entrichten, die je zu einem Viertel der Jahresgebühr des vorangegangenen Jahres jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November eines jeden Jahres fällig sind.

(4) Die Zählergebühr ist vierteljährlich fällig und jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 5

UMSATZSTEUER

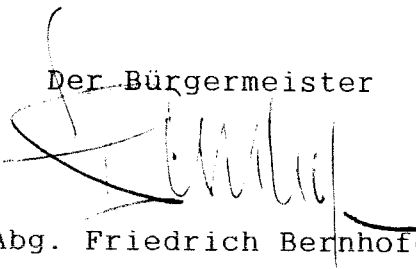
In den in dieser Verordnung geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten (Exklusivgebühr).

§ 6

INKRAFTTRETEN

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit Ablauf der Kundmachungsfrist. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 16. Dezember 1994 außer Kraft.

Der Bürgermeister


LAbg. Friedrich Bernhofer

Angeschlagen am: 20.12.1996
Abgenommen am: 07.01.1997